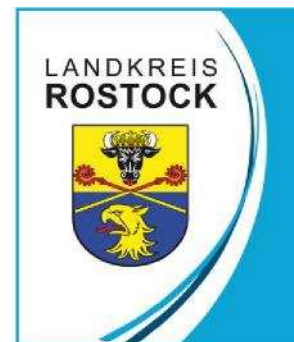


# PRESSEMITTEILUNG



## Gartenfeuer nur ausnahmsweise zulässig

**Gartenfeuer zur Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle sind grundsätzlich nicht gestattet.** Die Abfälle dürfen nur in Ausnahmefällen verbrannt werden. Im Landkreis Rostock bestehen flächendeckende Entsorgungsmöglichkeiten über die Wertstoffhöfe oder Kompostwerke. Darauf weist das Umweltamt des Landkreises Rostock hin.

Güstrow, den 21. Februar 2017  
PM 22/2017

Bei der Gartenpflege im zeitigen Frühjahr fallen pflanzliche Gartenabfälle an. Diese Abfälle müssen entweder kompostiert, eingearbeitet oder bei den Wertstoffhöfen bzw. Kompostwerken entsorgt werden. Die Verbrennung pflanzlicher Gartenabfälle ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Teilweise haben Städte und Gemeinden die Gartenfeuer jedoch ganz untersagt, daher wird empfohlen, sich darüber auch in der eigenen Gemeinde zu erkundigen.

Das Umweltamt des Landkreises Rostock weist darauf hin, dass folgende Voraussetzungen für ausnahmsweise Gartenfeuer gelten:

- Gartenfeuer für Pflanzenabfall dürfen nur entfacht werden, wenn ein Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder die Kompostierung der pflanzlichen Abfälle auf dem Grundstück nicht möglich oder zumutbar ist oder die Nutzung der öffentlichen Entsorgungssysteme nicht möglich oder zumutbar ist.
- Gartenfeuer für Pflanzenabfall dürfen nur an Werktagen im März und Oktober, also Montag bis Sonnabend, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr entfacht werden. Sie dürfen nicht länger als zwei Stunden brennen und an Sonn- und Feiertagen sind sie verboten.
- Es dürfen ausschließlich Pflanzenabfälle verbrannt werden.
- Die Verbrennung muss getrennt vom Lagerplatz der Abfälle erfolgen, um Lebewesen zu schützen
- Unnötige Rauchschwaden sind zu vermeiden sowie der Nachbarnschutz und die allgemeinen Brandschutzregeln einzuhalten.

Landkreis Rostock  
Der Landrat  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow

V.i.S.d.P.:  
Michael Fengler  
Telefon: 03843 755 12007  
Telefax: 03843 755 12800

E-Mail:  
[presse@lkros.de](mailto:presse@lkros.de)  
Internet:  
[www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de)

Wer pflanzliche Abfälle bereits im Februar, ohne Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen oder andere Abfälle verbrennt, handelt ordnungswidrig und wird mit einem Bußgeld belegt. Das

Umweltamt des Landkreises Rostock wird die Einhaltung der Vorschriften verstärkt kontrollieren.  
Alle Informationen, insbesondere auch für Kleingartenbesitzer, sind auf der Internetseite des Landkreises Rostock zusammengefasst.